



GENESIS

BEDINGUNGEN DER MOBILITÄTSGARANTIE GENESIS ROADSIDE ASSISTANCE

1. GEGENSTAND DER GENESIS ROADSIDE ASSISTANCE („GRA“)

Die Genesis Roadside Assistance ist eine Mobilitätsgarantie, deren Leistungen im Namen und Auftrag von Genesis Motor Switzerland AG durch den Touring Club Schweiz, in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, und deren Partnernetzwerk erbracht werden. Sollte ein vertraglich geschütztes Fahrzeug durch Panne, Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekte Sicherheitskomponenten fahruntüchtig oder unbenutzbar sein, hilft die GRA rasch und unkompliziert.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN

Anspruchsberechtigt sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss des Fahrzeugausweises erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

3. VERTRAGLICH GESCHÜTZTE FAHRZEUGE

Motorfahrzeuge (Neuwagen) der Marke Genesis bis 3500 kg Gesamtgewicht, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein mit Erstzulassungsdatum ab 01.02.2021 immatrikuliert sind und durch die Genesis Motor Switzerland AG importiert wurden.

4. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten sowie in folgenden Staaten Europas: Albanien, Griechenland, Norwegen, Andorra, Ungarn, Polen, Österreich, Island, Portugal, Belarus, Irland, Rumänien, Belgien, Italien, Russland, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, San Marino, Bulgarien, Lettland, Serbien, Kroatien, Liechtenstein, Slowakei, Zypern, Litauen, Slowenien, Tschechien, Luxemburg, Spanien, Dänemark, Nord Mazedonien, Schweden, Estland, Malta, Schweiz, Finnland, Moldawien, Türkei (Europa), Frankreich, Montenegro, Ukraine, Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Gibraltar.

Bei Seetransporten wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

5. BEGINN UND DAUER

Die Mobilitätsgarantie für Neuwagen gilt für die Geltungsdauer von 5 Jahren ab dem Tag der ersten Immatrikulation des Fahrzeuges und endet nach Ablauf von 5 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.



GENESIS

6. PFLICHTEN IM SCHADENFALL

- 6.1. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3. Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die GRA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Genesis abtreten.
- 6.4. Um die Leistungen der GRA beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die GRA-Zentrale informiert werden. Wenn die GRA-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Die GRA-Zentrale erreichen Sie unter folgenden Rufnummern:

Telefon: +58 827 63 45 (deutsch)

+58 827 63 46 (französisch)

+58 827 63 47 (italienisch)

+58 827 63 48 (englisch)

- 6.5. Schäden am Fahrzeug, welche durch einen von der GRA, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.
- 6.6. Folgende Dokumente müssen der GRA-Zentrale eingereicht werden:
 - Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Flug- / Fahrschein im Original
 - Polizeirapport

7. FOLGEN VON VERLETZUNG DER AUSKUNFTS- UND VERHALTENS PFLICHTEN

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die GRA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die unter Ziffer 8.2 bis 8.7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäss Ziffer 8.1 durch die GRA organisiert worden ist.



GENESIS

8.1. Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

- 8.1.1. Organisation der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies am Ort des Ereignisses möglich ist, inklusive Übernahme der Kosten.
- 8.1.2. Im Falle einer Fahruntüchtigkeit, deren Ursachen nicht am Ort des Ereignisses zu beheben sind, organisiert die GRA das Abschleppen des vertraglich geschützten Fahrzeugs (inklusive allfälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnwagen) zum nächstgelegenen Genesis Service Partner in der Schweiz bzw. eine für die Reparatur geeignete Garage im Ausland, sofern kein offizieller Genesis Service Partner in der Nähe ist.
- 8.1.3. Voll elektrisch betriebene Fahrzeuge - Batterie-Restreichweite: Bei einer zu geringen Restreichweite für das Erreichen einer Lademöglichkeit, wird organisatorische Unterstützung angeboten oder das Fahrzeug zur nächstgelegenen Ladeinfrastruktur überführt. Folgeleistungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8.1.4. Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht versichert.
- 8.1.5. Die GRA organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem Unfall.

8.2. Mietwagen / Übernachtung / Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort Die nachstehenden Leistungen sind nicht kumulierbar.

8.2.1. Mietwagen

Kann der Fall des vertraglich geschützten Fahrzeugs, in der Schweiz oder im Ausland nicht in 3 Tagen behoben werden, organisiert GRA einen Mietwagen, nach Möglichkeit einen Genesis gleicher Kategorie oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie, während der Dauer der Reparatur bis maximal 5 Tage pro Fall.

Treibstoffkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.

oder

8.2.2. Übernachtung

Kann der Fall des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und bezahlt die GRA eine Hotelübernachtung bis maximal CHF 440.- pro anspruchsberechtigte Person/Nacht

oder

8.2.3. Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Kann der Fall des vertraglich geschützten Fahrzeugs nicht am gleichen Tag behoben werden, organisiert und bezahlt die GRA pro Fall die Rückreise an den ständigen schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Weiterreise zum nachweislichen, ursprünglichen Ziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn-Ticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) bis max. CHF 550.- pro Person und Ereignis.



GENESIS

8.3. Taxikosten

Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht pro Ereignis ein Betrag von maximal CHF 330.– zur Verfügung.

8.4. Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 5 Werktagen repariert werden kann, organisiert und bezahlt die GRA den Rücktransport des Fahrzeuges inkl. Wohnwagen / Anhänger zum nächstgelegenen Genesis Service Partner am ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters inklusive allfälliger Unterbringungskosten (bis maximal CHF 120.–) des Fahrzeuges an einem sicheren Ort. Der Rücktransport erfolgt nur, wenn die Transportkosten tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis.

8.5. Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die GRA einem Versicherten oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt, bis max. CHF 700.–) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

8.6. Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn beim nächstgelegenen Genesis Service Partner oder in der geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die GRA deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

8.7. Benachrichtigungsservice

Falls durch die GRA Massnahmen gemäss Ziff. 8.1–8.6 organisiert wurden und die anspruchsberechtigte Person dadurch nicht mehr rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen kann, benachrichtigt GRA bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

9. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE / AUSSCHLÜSSE

9.1. Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauertests, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Sportfahrlehrgänge oder Schleuderkurse).
- Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.
- Durch Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.
- Elementarereignisse.
- Schäden, die auf die Intervention von staatlichen Behörden zurückzuführen sind.



GENESIS

- Entgegen den in der Bedienungsanleitung aufgeführten Empfehlungen betriebene Nutzung des Fahrzeugs
 - Durch den Lenker eigenständig zum Genesis Service Partner gefahrene Fahrzeuge (Ausnahme: defekte Sicherheitskomponente gemäss Ziffer 11.1, vorausgesetzt das Genesis Consumer Relation Center hat dazu seine Zustimmung erteilt).
- 9.2. Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Ereignisse aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 9.3. Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.
- 9.4. Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht auf offiziellen Strassen ereignen, namentlich Offroadfahrten.
- 9.5. Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.
- 9.6. Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen
- 9.7. allfällige Folgekosten.
- 9.8. Die GRA haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 9.9. Ereignisse wie die Entwendung oder der Verlust von im oder am Fahrzeug mitgeführten Sachen bei Panne, Unfall oder während des Fahrzeugtransportes
- 9.10. Mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, namentlich entgangener Gewinn oder Erwerbsausfall, verpasster Flug oder verpasstes Konzert, etc.
- 9.11. Freiwillige Zahlungen (z. B. Trinkgeld)
- 9.12. Ersatz für im Fahrzeug eingeschlossene oder hinterlassene Artikel jeglicher Art

10. REDUZIERTE LEISTUNGEN

- 10.1. Mietwagen, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nur für die Leistungen gemäss Ziffer 8.1 versichert.

11. DEFINITIONEN

11.1. Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird bzw. wenn eine Weiterfahrt aufgrund Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs infolge Beschädigung nach versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekter Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurt, Scheibenwischer, Blinker, Vorder- oder Rücklicht) verunmöglicht wird.



GENESIS

11.2. Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des vertraglich geschützten Motorfahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, kontaminierter Treibstoff, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterien (inkl. Hochvolt Batterie).

11.3. Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

11.4. Diebstahl

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl.

11.5. Vandalismus

Mutwillige oder böswillige Beschädigung des vertraglich geschützten Fahrzeugs.

12. VERJÄHRUNG

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.